

Kindergartenordnung

Ausgabe Juli 2019

Seite 1 von 3

1. Aufnahmebedingungen

Wir wünschen uns Interesse der Eltern an einer gemeinsamen Erziehung ihres Kindes im Sinne der Waldorfpädagogik. Der Waldorfkindergarten Ismaning ist christlich orientiert und heißt alle Familien unabhängig ihrer Konfession herzlich willkommen.

Die Entscheidung der Aufnahme liegt bei der Leitung in Zusammenarbeit mit dem Kollegium des Waldorfkindergartens. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

2. Öffnungszeiten und Betreuungskosten

Entsprechend der Kindergartenordnung und der Beitragsstaffelung nach dem BayKiBiG ergeben sich folgende Buchungszeiten und Elternbeiträge:

(Kernzeit 8:00 -12:00 Uhr):

Bringzeit	Einheitlich zwischen 7:30 und 8:00 Uhr				
Abholzeit	12:00 Uhr	13:00 Uhr	14:00 Uhr	15:00 Uhr	16:00 Uhr
Buchungskategorie	A	B	C	D	E
Elternbeitrag/ Mon.					
Kinderkrippe	285,00 Euro	315,00 Euro	365,00 Euro	425,00 Euro	475,00 Euro (Mo-Do, Fr 15 Uhr)
Kindergarten	190,00 Euro	209,00 Euro	228,00 Euro	247,00 Euro	266,00 Euro
Wenn mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig unsere Einrichtung besuchen, zahlt das jüngste Kind den vollen Beitrag, für jedes weitere Geschwisterkind reduziert sich der monatliche Elternbeitrag um 45 €.					

Die Bayerische Staatsregierung entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Der Beitragszuschuss für die **gesamte Kindergartenzeit** in Höhe von **100 € pro Kind und Monat** wird mit einer **Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt**. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Die Gemeinde Ismaning ermöglicht uns durch eine jährliche Bezuschussung für Kinder mit Erstwohnsitz in Ismaning eine zusätzliche Geschwisterermäßigung anzubieten. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus den Werten, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Buchungszeit durch die gemeindliche Geschwisterermäßigung in Höhe von 25 % ab dem zweiten und in Höhe von 100 % ab dem dritten Kind auf Basis der gemeindlichen Einrichtungsgebühren entstehen würden. Daraus ergeben sich folgende Ermäßigungsbeiträge, die von den monatlichen Elternbeiträgen abgezogen werden:

Bringzeit	Einheitlich zwischen 7:30 und 8:00 Uhr				
Abholzeit	12:00 Uhr	13:00 Uhr	14:00 Uhr	15:00 Uhr	16:00 Uhr
Betrag 25 % Ermäßigung Krippe	40,00 Euro	45,00 Euro	50,00 Euro	55,00 Euro	60,00 Euro
Betrag 100 % Ermäßigung Krippe	160,00 Euro	180,00 Euro	200,00 Euro	220,00 Euro	240,00 Euro
Betrag 25 % Ermäßigung Kindergarten	11,25 Euro	12,50 Euro	13,75 Euro	15,00 Euro	16,25 Euro
Betrag 100 % Ermäßigung Kindergarten	45,00 Euro	50,00 Euro	55,00 Euro	60,00 Euro	65,00 Euro

Der monatliche Beitrag wird aus der sich ergebenden durchschnittlichen Buchungszeit pro Woche ermittelt. Die Betreuungszeit kann an den 5 Wochentagen unterschiedlich gebucht werden. Der Elternbeitrag ist ganzjährig zu entrichten. In dem Beitrag sind die Kosten für das Material und den Eurythmie-Unterricht enthalten.

Die Bring- und Abholzeiten sind im Interesse eines geregelten Kindergartenablaufs einzuhalten.

An 30 Tagen im Jahr, davon drei Wochen im August, bleibt der Kindergarten geschlossen. Zusätzlich kann der Kindergarten jährlich an weiteren 5 Tagen innerhalb der Schulferien geschlossen sein, an denen das Personal an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. In den restlichen Schulferien gibt es Feriengruppen, für die aus organisatorischen Gründen eine verbindliche schriftliche Anmeldung erforderlich ist.

Die genauen Schließtage werden am Anfang des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Der Träger ist weiter berechtigt, den Kindergarten zeitweilig zu schließen, z. B. bei Epidemiegefahr, Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter oder aus anderen zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen.

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden pauschal zusätzlich erhoben.

	Halbpension	Vollpension
Kinderkrippe		51,00 Euro (Frühstück, Mittagessen und Knabberie)
Kindergarten	29,75 Euro (Frühstück und maximal 2 Mittagessen)	59,50 Euro (Frühstück, Mittagessen, kleine Nachmittagsmahlzeit)

Mit Unterzeichnung des Vertrages wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 200,00 Euro (bei Geschwisterkindern 100,00 Euro) erhoben.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern

Einen besonderen Stellenwert nimmt die Zusammenarbeit zwischen Waldorfkindergarten und Elternhaus ein. Regelmäßige Elternabende, Arbeitskreise, Vorträge sowie jährliche individuelle Elterngespräche zwischen Mutter, Vater und Erzieherinnen bieten die Möglichkeit für alle Eltern, die Entwicklung ihres Kindes zu begleiten, tatkräftig mitzugestalten und sich weiterzubilden. Die regelmäßige Teilnahme ist Grundvoraussetzung für eine sinnvolle Arbeit mit den Kindern.

4. Kündigung des Kindergartenplatzes

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Eine Kündigung durch den Träger kann erfolgen, wenn

- ❖ das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt,
- ❖ die Kindergartengebühr über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde,
- ❖ die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden kann,
- ❖ den Bedürfnissen eines Kindes oder durch sein Verhalten den Bedürfnissen der Gruppe nicht mehr entsprochen werden können.

Der Träger hält eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende ein.

Eine Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigten kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Eine Kündigung zum 31. Juli ist im letzten Kindergartenjahr nicht möglich.

Zum Schuleintritt ist keine schriftliche Kündigung erforderlich; die Eltern benachrichtigen die Erzieherinnen, sobald der Einschulungstermin feststeht. Letzter beitragspflichtiger Monat ist der August des betreffenden Jahres.

Rückstellungen vom Schuleintritt sind dem Kindergarten bis spätestens 15. Juni des Jahres bekannt zu geben, in dem das Kind schulpflichtig ist.

Die Mitgliedschaft im Verein ist entsprechend der Vereinssatzung separat zu beenden. Nach Austritt Ihres Kindes können Sie als Fördermitglied den Verein gern weiterhin unterstützen.

5. Aufenthalt, Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht umfasst die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten des Kindergartens. Sie beginnt, wenn das Kind dem pädagogischen Personal durch die Personensorgeberechtigten übergeben wird und endet mit der Abholung durch die Sorgeberechtigten oder einer von diesen schriftlich bevollmächtigten Person.

Geschwisterkinder können ab dem vollendeten 12. Lebensjahr in Absprache mit den Personensorgeberechtigten abholen (Empfehlung der Gesetzlichen Unfallversicherung „GUV“).

Während des Kindergartenbesuchs wird gebeten, die Kinder keinen Schmuck (Ohrringe, Uhren) tragen zu lassen, da dadurch eine erhöhte Verletzungs- und Unfallgefahr besteht. Der Kindergarten und das Aufsichtspersonal übernehmen hierfür keine Haftung.

Bitte beachten Sie das gesetzliche **Rauchverbot** für alle Personen, die eine Kindertageseinrichtung aufsuchen.

6. Fehlzeiten und Krankheit

In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen bitten wir bis 08:30 Uhr um Benachrichtigung im Kindergartenbüro, Tel.: 089 96087687.

Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen. Der betreffende Auszug des Infektionsschutzgesetzes ist als Anlage beigefügt.

Erst nach vollständiger Genesung kann das Kind wieder den Kindergarten besuchen, im Zweifelsfall kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Nach Magen-Darm-Erkrankungen beträgt die Karenzzeit 48 Stunden nach dem letzten Durchfall / Erbrechen. Bei fieberhaften Infekten müssen 24 Stunden bis zum nächsten Kindergartenbesuch vergangen sein.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 139 Absatz 1 RVO bei Unfall beitragsfrei versichert. Der Versicherungsschutz besteht

- ❖ auf direktem Weg zum und vom Kindergarten,
- ❖ während des Aufenthalts im Kindergarten,
- ❖ bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens.

Die Versicherungsleistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Unfallmeldung durch den behandelnden Arzt erfolgt ist. Wenden Sie sich bei einem Unfall auch an die Kindergartenleitung.

8. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Ismaning, Juli 2019